

Gewässerschutz gerät under die Sparfuchtel

Autor(en): **Frangi, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **37 (1980)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-781883>

Nutzungsbedingungen

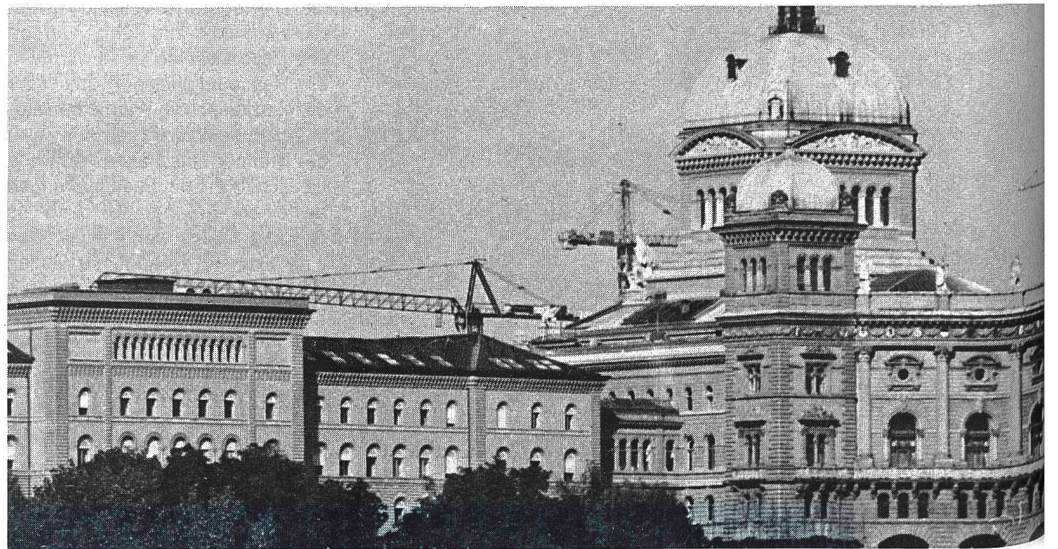
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Gewässerschutz gerät unter die Sparfuchtel

Die Finanzlage des Bundes hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert; das Wort von der leeren Bundeskasse ist bald schon zum Sprichwort geworden. Der Bundesrat hat nach der zweimaligen Ablehnung von Finanzpaketen durch Volk und Stände nach neuen Massnahmen Ausschau halten müssen. Im Legislaturfinanzplan für die Jahre 1981 bis 1983 legt die Landesregierung ihr Konzept dar, wie innert der nächsten drei Jahre eine wesentliche Reduktion der Finanzhaushaltdefizite erzielt werden soll. Bestandteil dieses Sanierungskonzeptes ist das sogenannte «Sparpaket 80», das wiederum auch den Bereich des Gewässerschutzes betrifft.

Während sich der Bundeshaushalt in den ersten 15 Jahren nach Kriegsende verhältnismässig ruhig entwickelte, setzte nach 1961 eine ausgesprochene Expansionsphase ein: von 1960 bis 1970 nahmen die Einnahmen des Bundes um 140%, die Ausgaben dagegen um rund 200% zu. Die Hauptursache für die rasante Aufwärtsentwicklung der Bundesausgaben ist in der enormen Zunahme der Transferzahlungen (Beiträge an Kantone und Gemeinden) zu sehen. 1960 machten die Transferzahlungen noch 500 Mio. Franken aus, 1978 lagen sie bei 4,4 Mrd. Franken. 1970 schloss die Rechnung der Staatskasse letztmals mit schwarzen Zahlen ab, seither hat sich Jahr für Jahr ein Defizit an das andere gereiht. Von 1971 bis 1978 sind Defizite in der Höhe von insgesamt 7,4 Mrd. Franken aufgelaufen. Im letzten Jahr, also 1979, musste ein weiterer Fehlbetrag von 1,7 Mrd. Franken hingenommen werden. Die Bundesschulden



Aus Bern berichtet unser Bundeshauskorrespondent Bruno Frangi

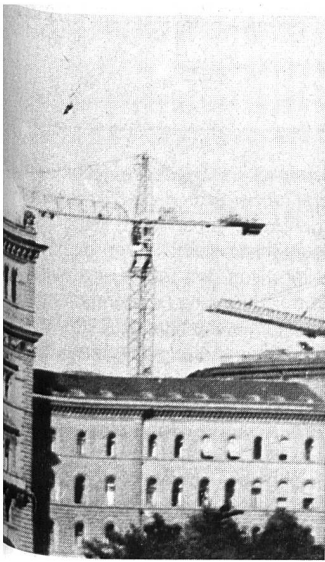
plan
Aus dem Bundeshaus

haben sich in den letzten fünf Jahren verdoppelt. Ende dieses Jahres wird die Eidgenossenschaft rund 20 Mrd. Franken verzinsen müssen, was rund eine Milliarde Franken beanspruchen wird. Mit einem zweimaligen Anlauf über die Einführung der Mehrwertsteuer und anderer Massnahmen wollte der Bundesrat das Steuer in der Finanzpolitik herumreissen. Volk und Stände verweigerten aber die Mehreinnahmen. Die Politiker interpretierten das zweimalige Volksnein in der Folge als eindeutigen Sparauftrag. Auch der Bundesrat hat diesen Wink mit dem Zaunpfahl gleich gedeutet und den eidgenössischen Räten ein sogenanntes Sparpaket unterbreitet. Dieses Sparpaket ist im Zusammenhang mit anderen fiskalischen Massnahmen zu sehen, so ist eine erweiterte Umsatzbesteuerung auf Tabakwaren und Energieträgern geplant, dann hofft der Bund, dass die Neuverteilung der Aufgaben zwischen ihm und den Kantonen eine finanzielle Entlastung bringen wird. Ende 1982 läuft überdies die geltende Finanzordnung aus, deren Verlängerung mit Mehreinnahmen gekoppelt werden soll, und schliesslich erwartet die Landesregierung auch von der vorgesehenen Einführung einer Schwerverkehrssteuer neue Einnahmen. Das Sparpaket, das Massnahmen vorsieht, die Verfassungs- wie Gesetzesänderungen nach sich ziehen, soll die Bundeskasse in den kommenden drei Jahren um 650, 780 bzw. 430 Mio. Franken entlasten.

Erstreckung der Fristen im Gewässerschutz

Die Notwendigkeit des Sparpaketes ist angesichts der schlechten

Finanzlage des Bundes, die ohne äussere Not nicht noch weiter verschlimmert werden sollte, in fast allen politischen Lagern unbestritten. Der Ständerat ist als erste Kammer den Anträgen des Bundesrates über weite Strecken gefolgt, so wurde auch die Gesetzesänderung, die den Gewässerschutz betrifft, genehmigt. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) verlangt in Artikel 16, dass alle verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen in Gewässer innert zehn Jahren nach dem Inkrafttreten, das heisst bis zum 1. Juli 1982, anzupassen oder aufzuheben sind. Für Einleitungen und Versickerungen von untergeordneter Bedeutung können die Fristen verlängert werden. Die Subventionierung der Gewässerschutzmassnahmen mit namhaften Bundesbeiträgen veranlasste die Kantone und Gemeinden zu Recht, die Abwassersanierung zielstrebig voranzutreiben. Der Bund richtete in den letzten Jahren Beiträge an diese Bestrebungen in der Höhe von jährlich 220 Mio. Franken aus. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum Sparpaket darlegt, kann trotz der erfreulichen Entwicklung die Frist, bis 1982 alle verunreinigenden Einleitungen zu sanieren, unter dem Druck der knappen Bundeskasse nicht eingehalten werden. Der Bundesrat will die vorgesehene Sanierungsfrist von zehn auf fünfzehn Jahre erhöhen, so dass neu alle verunreinigenden Einleitungen bis zum 1. Juli 1987 beseitigt werden müssen. Diese Fristerweiterung entlastet die Bundeskasse in den nächsten Jahren wie folgt: 1981 um 15,



1982 um 25 und 1983 um 35,5 Mio. Franken. Diese Massnahme ist im Rahmen des Sparpaketes keineswegs die einträglichste. Mit einer Aufhebung der Kantonsanteile an der Stempelsteuer und dem Abbau der Kantonsanteile am Reinertrag der Alkoholverwaltung erfährt die Bundeskasse jährliche «Linderungen» in der Grösse von je 135 Mio. Franken. Obschon die Einsparungen beim Gewässerschutz weniger «einschenken», hält der Bundesrat, der im Kampf gegen die Defizite über jede mögliche Einsparung froh ist, diese Massnahme als unumgänglich und vertretbar: Aus der Sicht des Gewässerschutzes sei die Erstreckung mit keinen schwerwiegenden Nachteilen verbunden, sofern die wichtigsten noch bestehenden Verunreinigungsquellen «in erster Priorität» saniert werden, stellt die Landesregierung fest.

Revision des Gewässerschutzgesetzes

Mit einer Revision des Gewässerschutzgesetzes sollen zwei weitere Anliegen in die Tat umgesetzt werden, die seit einiger Zeit diskutiert und von denen auch Einsparungen erwartet werden können: einerseits soll in abgelegenen Gebieten ein «differenzierter Gewässerschutz» ermöglicht, andererseits soll bei den Bundesbeiträgen eine gleitende Skala eingeführt werden. Nach den in Art. 17 des Gewässerschutzgesetzes enthaltenen Grundsätzen kommt der zentralen Abwasserreinigung eine hervorragende Bedeutung zu. Der Bundesrat meint nun, dass diese Konzeption der zentralen Reinigung so lange richtig war, als in den grossen Ballungsgebieten Kläranlagen

weitgehend fehlten. Da nun aber die Abwasserreinigung heute auch in den Randgebieten durchgeführt wird, sollen für abgelegene Gebiete vermehrt andere und kostengünstigere Möglichkeiten der Abwasserreinigung ausgeschöpft werden. Durch eine Änderung des Art. 17 soll die Grundlage für einfachere Massnahmen in diesen Gebieten geschaffen werden, was bei konsequenter Anwendung Einsparungen von einigen Millionen Franken jährlich möglich machen wird. Diese Einsparungen werden aber frühestens ab 1983 wirksam.

Gleitende Skala

Nach dem geltenden Recht werden die Bundesbeiträge an die Gewässerschutzmassnahmen sowohl nach der Finanzkraft der Kantone als auch nach den Werhsteuerskopffquoten der Gemeinden abgestuft. Die Beiträge an Abwasseranlagen betragen mindestens 15 %, wobei der Maximalbeitrag in finanzstarken Kantonen 30 %, in mittelstarken 40 und in finanzschwachen 50 % erreicht. Durch eine Änderung von Art. 33 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes sollen in Zukunft die Bundesbeiträge allein nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft werden, wobei für die mittelstarken Kantone die Abstufung nach einer gleitenden Skala erfolgt. Die Höchstsätze werden für Abwasserreinigungsanlagen und Kehrrichtverbrennungsanlagen neu auf 45 und 35 % (heute 50 und 40 %) festgelegt. Die nähere Ausgestaltung dieses neuen Systems soll in der allgemeinen Gewässerschutzverordnung erfolgen. Die Reduktion der Höchstsätze hat für die Kantone insgesamt keine finanziellen Einbussen zur Folge: während die finanzschwachen Kantone etwas höhere Beiträge zugesprochen erhalten, ergeben sich bei den finanzstarken gewisse Reduktionen.

80 % können angeschlossen werden

Bei der Behandlung des Sparpaketes im Ständerat wurde von verschiedener Seite darauf hingewiesen, dass die Bemühungen im Sektor Gewässerschutz trotz der Fristerstreckung auch künftig von grosser Bedeutung sein werden. Die Fristerstreckung wurde aber allgemein als verantwortbar eingestuft, um so mehr, als in den letzten Jahren bereits ein guter Standard, der sich auch im internationalen Vergleich sehen lässt, erreicht worden ist. Ende 1978 waren insgesamt 763 Abwasserreinigungsanlagen in Betrieb, an die 1628 Gemeinden angeschlossen waren. Ende des letzten Jahres konnten rund 80 % der Bevölkerung an eine Anlage angeschlossen werden. Das Eidgenössische Amt für Um-

weltschutz hat denn auch festgestellt, dass mit dem Jahre 1980 der Höhepunkt des baulichen Gewässerschutzes in unserem Land überschritten wird. Abschliessend kann bemerkt werden, dass der Gewässerschutz, auch wenn er nun durch das Sparpaket unter die Sparfuchtel gerät, nicht ungebühr-

lich Haare lassen muss. Die Sanierung der Bundesfinanzen ist jedoch um so dringender, als nicht zuletzt auch beim Gewässerschutz trotz der Baufortschritte in den kommenden Jahren Aufgaben gelöst werden müssen, sei es im Bereich Betrieb, Unterhalt oder Kontrolle.

Planungsdirektion der Stadt Bern

Stellenausschreibung

Der bisherige Amtsinhaber ist zum Stadtbaumeister befördert worden. Die Planungsdirektion sucht deshalb einen gut ausgewiesenen Planer/Planerin als

Bauplaner

Aufgaben:

- Leitung der Unterabteilung Bauplanung innerhalb des Stadtplanungsamtes
- Mitarbeit in der Geschäftsleitung des Stadtplanungsamtes
- Bearbeitung von städtebaulichen Problemstellungen in den bestehenden Quartieren und in zukünftigen Baugebieten
- Überprüfen von Bauabsichten und Übereinstimmen mit den Zielen der Stadtentwicklung
- Kontakte zu städtischen, kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsstellen

Anforderungen:

- Starke Persönlichkeit mit einer den Aufgaben entsprechenden Ausbildung und Praxis
- Eignung und Befähigung zur Personalführung
- Befähigung zu administrativer Tätigkeit
- Sinn für Zusammenarbeit und Verhandlungsgeschick

Wir bieten:

Vielseitige, selbständige Tätigkeit

- Anstellung und Besoldung im Rahmen der städtischen Personal- und Besoldungsordnung
- Stellenantritt nach Vereinbarung

Auskunft über die Aufgaben des Bauplaners gibt der bisherige Amtsinhaber Ueli Laedrach, Telefon 64 68 66 oder der Stadtplaner Daniel Reist, Telefon 64 68 50.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Mai 1980 zu richten an Herrn Planungsdirektor H. Hubacher, Postfach 2731, 3001 Bern.